



## Die Privatbanken nehmen den Gegenentwurf zur Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» zur Kenntnis.

Allerdings hat Absatz 6 des Gegenentwurfs den unerwünschten Effekt, dass zahlreiche andere Banken aus Kosten- und Risikogründen nur noch Kunden akzeptieren werden, die einer Aufhebung des Bankgeheimnisses zustimmen. Dieser Absatz muss deshalb gestrichen werden.

**M**it der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» soll das Bankgeheimnis in der Bundesverfassung verankert werden. Da die Initiative jedoch über den Status quo hinausgeht, wurde ein Gegenentwurf ausgearbeitet. Dieser verdient es, den Schweizer Bürgern zur Abstimmung vorgelegt zu werden, damit sich diese dazu äussern, ob die Erfüllung ihrer Steuerpflicht weiterhin mittels einer Steuer gesichert werden soll, oder ob die Banken steuerrelevante Informationen an den Fiskus melden können. Absatz 6 des Gegenentwurfs soll eine automatische Meldung durch die Banken in der Schweiz verhindern, öffnet dieser Praxis in Wirklichkeit aber Tür und Tor. Er muss aus Gründen der Kohärenz gestrichen werden.

Im Zeitalter von Facebook und Big Data ist der Schutz der Privatsphäre aktueller denn je. Dazu gehören auch Bankauszüge mit Angaben zu Vermögen und Einkommen, die keinesfalls ohne die Zustimmung der betroffenen Person öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Das Parlament hat im Übrigen die Strafen für den Diebstahl und Weiterverkauf von Bankdaten vor kurzem verschärft, und die FINMA stellt immer höhere Anforderungen an den Datenschutz bei den Banken.

Im Ausland hat die Finanzkrise jedoch zahlreiche Staaten dazu veranlasst, härter gegen ihre Steuerzahler vorzugehen, um ihre Kassen zu füllen. So wurden immer mehr Abkommen über

einen Austausch von Steuerdaten abgeschlossen, denen gegenüber das Bankgeheimnis nicht geltend gemacht werden kann. Diese neuen internationalen Standards, zu deren Einhaltung sich auch die Schweiz verpflichtet hat, gelten hingegen nicht für die inländische Regelung. Folglich steht es der Schweiz frei, an einem starken Bankgeheimnis im Inland festzuhalten.

### Steuerliche Tragweite des Bankgeheimnisses in der Schweiz

Das Bankgeheimnis wurde nicht geschaffen, um gewissen Personen die Umgehung ihrer Steuerpflichten zu ermöglichen. Daher wird in der Schweiz seit 1965 eine Verrechnungssteuer von 35% auf den Zinsen und Dividenden aus Schweizer Quelle erhoben. Der hohe Satz wurde gewählt, damit die Steuerpflichtigen ihre Vermögenserträge deklarieren. Bei einem Verstoß droht eine Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer. In Kombination mit einem gewissen Vertrauen in den Staat kann somit davon ausgegangen werden, dass die Schweizer zum Grossteil steuerehrlich sind.

Daher ist der Fiskus zurzeit nicht berechtigt, die Banken um Auskunft über ein allfällig bestehendes Konto zu ersuchen: Die Verknüpfung mit der Verrechnungssteuer bedeutet, dass das Bankgeheimnis, abgesehen von sehr krassen Fällen, von den Steuerbehörden nicht aufgehoben werden kann. Genau dieses Prinzip soll mit der Initiative «Ja zum Schutz der Pri-



vatsphäre» oder dem direkten Gegenvorschlag in der Verfassung verankert werden, um gegensätzliche Bestrebungen der Verwaltung zu blockieren.

Das Bankgeheimnis gehört dem Kunden, der darüber entscheidet, ob es aufgehoben werden soll oder nicht. Der Entscheid darüber, ob den Steuerbehörden in diesem Bereich mehr Macht eingeräumt werden sollte, obliegt daher nicht den Banken. Der Schweizer Stimmbürger muss entscheiden, ob die Steuerpflichtigen in Verbindung mit seinen Bankkonten weiterhin durch eine Steuer gesichert werden sollen oder ob das derzeitige System nicht so wichtig ist, um in der Bundesverfassung verankert zu werden.

Über die Initiative oder den Gegenvorschlag hinaus, deren Annahme oder Ablehnung an und für sich nichts am Status quo ändert, steht jedoch die Zukunft eines Teils des heutigen Steuersystems auf dem Spiel. Der Bundesrat hat die Reform der Verrechnungssteuer und des Strafverfahrens im Vorfeld der Abstimmung zurückgestellt. Das Abstimmungsergebnis wird daher richtungsweisend für die Entwicklung des Steuersystems sein: Bei einer Annahme wird das System einer Sicherungssteuer beibehalten und allenfalls ausgebaut; bei einer Ablehnung werden die Bemühungen im Hinblick auf die Einführung eines Meldeverfahrens weiter vorangetrieben.

Es geht nicht darum, ob ein System in der Umsetzung einfacher oder günstiger für die Banken ist. Sicher: Je mehr Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz eine Bank hat, desto eher wird sie ein System befürworten, bei dem sie sich auf die Weitergabe von Information als Grundlage für die Besteuerung beschränken kann. Die Schweizer Privatbanken vertreten jedoch die An-

sicht, dass die Steuerzahler darüber entscheiden müssen.

### **Automatisches Meldeverfahren in der Schweiz?**

Der Gegenvorschlag ist im Hinblick auf die aktuelle steuerliche Tragweite des Bankgeheimnisses präziser als der Initiativtext formuliert.

Allerdings lautet Absatz 6 wie folgt: «Meldungen von Banken an Steuerbehörden über die Entrichtung von Erträgen aus beweglichem Kapitalvermögen, die zur Sicherung der schweizerischen Einkommens- oder Gewinnsteuer erfolgen, sind nur zulässig, wenn die begünstigte Person es ausdrücklich verlangt.»

Gemäss seinen Autoren soll der Absatz verhindern, «dass der Gesetzgeber [...] den Behörden über die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs auf nationaler Ebene beispielsweise durch eine Änderung des Verrechnungssteuerrechts erweiterte Zugriffsmöglichkeiten auf Informationen über die finanzielle Lage der Steuerpflichtigen einräumen kann»<sup>1</sup>. Umgekehrt spricht sich eine Minderheit für die Streichung von Absatz 6 aus, gerade um einen automatischen Austausch in der Schweiz zu ermöglichen.

Die Privatbanken befürchten, dass dieser Absatz in Wirklichkeit nicht den von der Kommission gewünschten, sondern einen gegenteiligen Effekt zur Folge haben wird. Falls die Kunden ihre Zustimmung für eine Meldung ihrer Kapitalerträge geben können, werden zahlreiche Banken nur noch Kunden akzeptieren, die für eine Aufhebung des Bankgeheimnisses bereit sind, um die Erstellung eines komplexen Systems zur Erhebung der Verrechnungssteuer zu vermeiden. Dies entspricht dem erklärten Willen der

Grossbanken und zahlreicher anderer Retailbanken. Zudem stehen Kunden, die den Steuerabzug wählen, unter dem Verdacht der Unehrlichkeit, ebenso wie die betroffenen Banken. Somit wird das Bankgeheimnis durch die Möglichkeit, für die automatische Meldung der Vermögenserträge optieren zu können, geschwächt.

In diesem Zusammenhang muss präzisiert werden, dass die Idee einer freiwilligen Meldung anlässlich der Vernehmlassung über die Verrechnungssteuerreform vom Bund vorgeschlagen wurde. Sowohl FDP als auch SVP hatten diese Option mit folgendem Argument abgelehnt: «Einmal eingeführt, werde eine generelle freiwillige Meldung zu einer Aufweichung des Bankgeheimnisses führen, da sich Kontoinhaber durch die Bank und die Steuerbehörde genötigt fühlen würden, das Meldeverfahren zu wählen»<sup>2</sup>.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass ein Privatkunde zurzeit keine Möglichkeit hat, die Verrechnungssteuer zu umgehen. Schreibt eine Bank dem Kunden mehr als 200 Franken Zinsen gut, wird die entsprechende Verrechnungssteuer erhoben, ohne dass er eine Meldung dieser Erträge an die Steuerbehörde verlangen kann. Der Kunde muss diese in seiner Steuererklärung aufführen, damit die entsprechende Verrechnungssteuer von seiner Steuerrechnung abgezogen werden kann.

Fazit: Die Privatbanken können mit den Folgen einer Annahme oder einer Ablehnung des Gegenvorschlags leben. Falls jedoch beabsichtigt wird, eine automatische Meldung der Vermögenserträge durch die Banken zu verhindern, muss Absatz 6 gestrichen werden.

<sup>1</sup> Erläuternder Bericht der WAK-N, S. 16

<sup>2</sup> Ergebnisbericht vom April 2015, S. 14